



Resolution 2399 (2018)

verabschiedet auf der 8169. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Januar 2018

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015), 2262 (2016), 2264 (2016), 2281 (2016), 2301 (2016), 2339 (2017) und 2387 (2017) sowie die Resolution 2272



mit der Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, sich weiter zu bemühen, transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in f6 Tf 1 0rla0912 0 612 792 r6.025.76 Tm 61e B

darauf, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft diesen von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik verfolgten Prozess kontinuierlich unterstützt,

betonend dass diejenigen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Prozess der politischen Stabilisierung und der Aussöhnung bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen und Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach dieser Resolution erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der illegale Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die illegale Ausbeutung und der Schmuggel dieser Ressourcen negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik haben und den Frieden und die Stabilität des Landes weiter bedrohen,

unter Hinweis

im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch die maßgebliche Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und ermutigend Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unterstützen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen, wonach mit Sanktionen belegte Personen derzeit unter Verstoß gegen das Reiseverbot in der Region unterwegs sind, und unterstreichend, dass der Sanktionsausschuss die Feststellung getroffen hat, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen, wonach Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Einrichtungen noch immer nicht eingefroren worden sind, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik verpflichtet sind, dies ohne weitere Verzögerungen zu tun,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Vorsitz des Sanktionsausschusses und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats unternehmen, um die Durchführung der mit Resolution 2339 (2017) verhängten Maßnahmen zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den Staaten in der Region, zu unterstützen und zu stärken,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2019 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benützung von ihrer Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und Ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, der unter den Bedingungen gemäß Ziffer 65 der Resolution (2007) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie anderer Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, sofern im Einklang mit Ziffer 1 b) im Voraus angekündigt, oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nicht letalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte samt den Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und

Waffen und fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die Kommission vollständig zu operationalisieren;

5. begrüßt ferner die Einrichtung der MINUSCA-Arbeitsgruppe für das Waffenembargo mit dem Ziel, die Bemühungen der Mission hinsichtlich der Durchführung des

11. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, dem Sanktionsausschuss Meldung zu erstatten, wenn derartige Personen auf solche Weise aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu ~~reisen~~, sowie diese Informationen mit dem Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit auszutauschen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen;

12. legt den Behörden der Zentralafrikanische ~~Republik~~ eindringlich nahe, bei der

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezug von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Sanktionsausschuss seine Absicht mitge-

23. begrüßt die von den Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung von Lusaka von 2010 gebilligten Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, darunter die Förderung der Nutzung von Rahmenwerken für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Wirtschaftsakteure, wie etwa der Leitsätze zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in den Lieferketten natürlicher Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten, und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitsätze zur Sorgfaltspflicht noch stärker bekannt zu machen;

Sanktionsausschuss

24. beschließt, dass das Mandat des Sanktionsausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

25. betont, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die mit dieser Resolution verlängerten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Sanktionsausschuss in dieser Hinsicht, gegebenenfalls Besuche seines Vorsitzes und/oder von Ausschussmitgliedern in ausgewählten Ländern zu erwägen;

26. ersucht den Sanktionsausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 2, 9 und 16 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeigneten Vorkehrungen festzulegen, und fordert den Vorsitz des Ausschusses, regelmäßig Berichte an den Rat nach Ziffer 41 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

27. verweist auf den Beschluss des Kimberley-Prozesses, dass die Zairen (Kongo) (f) 0.00000912 0 611.05
sche Republik den Handel mit Rohdiamanten aus saufgabenkonformen Zonen, die unter den vom Kimberley-Prozess festgelegten Bedingungen eingerichtet wurden, wieder aufnehmen darf, stellt fest, dass der Kimberley-Prozess beabsichtigt, den Sicherheitsrat, den Sanktionsausschuss und seine Sachverständigengruppe und die UNCTAD über seine Beschlüsse unterrichtet zu halten, und ersucht den Vorsitz der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung, den Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Überwachungsteams (u)-5015leaffern 1, 2, 9 und den Ab9 4unüber

Sachverständigengruppe

30. bekundet seine volle Unterstützung für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

31. beschließt das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. Februar 2019 zu verlängern; bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

32. beschließt, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Sanktionsausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Sanktionsausschuss bis spätestens 30. Juli 2018 einen Halbzeitbericht und bis 31. Dezember 2018 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 9 und 16 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Sanktionsausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Sanktionsausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Entitäten, die vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 20 und 21 erneuerten Kriterien benannt wurden, behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfü-

